Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V. Bertha-von-Suttner-Straße 5. 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Der Vorsitzende Herr Rainer Albrecht Lennéstraße 1 19053 Schwerin

> Aktenzeichen/Zeichen: 6.10.3/Fi Bearbeiter: Herr Fittschen Telefon: (03 85) 30 31-230 Email: fittschen@stgt-mv.de

Schwerin, 2017-08-31

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Sehr geehrter Herr Albrecht,

wir danken Ihnen, dass Sie uns gebeten haben, zu dem o.a. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Vorbemerkung:

Sowohl der Landtag Mecklenburg-Vorpommern, als auch die Landesregierung haben zahlreiche Anhörungen so terminiert, dass lediglich während der Sommerferien die Möglichkeit einer Meinungsbildung und Abstimmung im Verband bestand. Als Verband aller Städte und Gemeinden ist es unsere Pflicht, unsere Mitglieder über geplante Gesetzgebungsvorhaben zu informieren und ihnen die Möglichkeit einzuräumen hierzu ihre Meinung zu äußern. Diese Möglichkeit konnten unsere Mitglieder in der Ferienzeit nur unzureichend nutzen, weshalb nur wenige sich abschließend äußern konnten. Zudem konnte keine Beschlussfassung in den Gremien unseres Verbandes erfolgen. Nach § 6 Abs.3 der Kommunalverfassung ist der Landtag verpflichtet, die kommunalen Verbände anzuhören. Hierzu gehört auch ein faires Verfahren, das insbesondere die Möglichkeit einer fundierten Meinungsbildung ermöglichen

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle: Haus der kommunalen Selbstverwaltung Bertha-von-Suttner-Straße 5 19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: http://www.stgt-mv.de

Konto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597 IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97

BIC: NOLADE21LWL

muss. Diese Möglichkeit wurde hier in unverhältnismäßiger Art und Weise beschnitten. Wir rügen deshalb ausdrücklich die Verletzung unserer Anhörungsrechte! Unsere Stellungnahme steht deshalb unter dem Vorbehalt der Zustimmung unserer Gremien und kann deshalb jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Zum Gesetzesvorschlag:

Grundsätzliches:

Der Städte- und Gemeindetag begrüßt die verpflichtende Einführung einer bedarfsgerechten Nachtbefeuerung der Windenergieanlagen. Dies entspricht einer von unserem Verband seit langer Zeit vorgetragenen Forderung. Zudem ist diese Maßnahme in besonderer Weise dazu geeignet, die Akzeptanz des weiteren Zubaus solcher Anlagen zu steigern. Besonders geschickt ist die Regelung zu der Ablöse, die kleinere Windparks von der Installation freistellt, gleichzeitig aber einen finanziellen Beitrag auch solcher Betreiber zu einer flächendeckenden Installation bedarfsgerechter Befeuerungen festlegt. Dies unterstützen wir ausdrücklich. Dabei ist auch die Entscheidung zu begrüßen, die Verwendung dieser Ablöse zur Installation derartiger Systeme dem Staat zu überantworten, um damit sicherzustellen, das künftig nicht nur Neuanlagen, sondern auch Altanlagen erfasst werden. Wozu es im Einzellfall einer gänzlichen Befreiung bedarf, erschließt sich uns nicht. Die mit diesen Auflagen verbundenen zusätzlichen Investitionen stellen keine die Branche übermäßig belastenden Summen dar, Jede baupolizeiliche Regelung hat derartige Wirkungen, die von allen Bauherren, die betroffen sind, getragen werden müssen (Brandschutz, Stellplatzablöse, Barrierefreiheit, etc.). Auch die durch die Verordnungsermächtigung vorgesehene flexible Steuerungsmöglichkeit des zuständigen Ministeriums wird ausdrücklich bearüßt.

Skeptischer stehen wir dem gänzlichen Wegfall der baurechtlichen Abstandsregelung gegenüber. Die Begründung ist zwar nachvollziehbar und die finanziellen Entlastungen der Betreiber würden häufig die zusätzlichen Belastungen durch die bedarfsgerechte Befeuerung weit übersteigen, aber gleichzeitig würde damit das Modell eines Flächenpools in Frage gestellt. Die sogenannten Flächenpoollösungen – alle Grundeigentümer in einem Eignungsgebiet bekommen Pachtzahlungen – waren häufig nur deshalb durchsetzbar, weil die Projektierer und Betreiber ja nicht nur für den eigentlichen Standort Pacht zahlen mussten, sondern auch für die Grundeigentümer der Abstandsflächen. Dies ermöglichte insbesondere auch Gemeinden Pachteinnahmen, die regelmäßig über lediglich kleine Wegeflächen verfügen. Durch den Wegfall solcher Abstandsflächen entfallen deshalb für viele Grundeigentümer Pachteinnahmen, insbesondere für Gemeinden. Zudem wächst der Druck auf die Grundeigentümer überhaupt zu möglichst niedrigen Pachten ihre Flächen zur Verfügung zu stellen, da die verschiedenen Eigentümer dann einfacher gegen einander ausgespielt werden können.

Wenn der Gesetzgeber an dem Wegfall der Abstandsflächen festhalten will, sollte er aber dringend auf eine Reform der Grundsteuer hinwirken, die solche Anlagen künftig nicht mehr wie Ackerflächen behandelt. Wir würden uns deshalb wünschen, wenn es zumindest eine Erklärung des Landtages geben würde, auf eine solche Regelung hinzuwirken. Dies umso mehr als damit zu rechnen ist, dass die Grundsteuer künftig in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Telefon: (03 85) 30 31-210

Zu den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen:

§ 6: Auf diese Änderungen sollte verzichtet werden. Wenn nicht, sollte der Landtag in einer den Gesetzesbeschluss begleitenden Entschließung erklären:

"Der Landtag wirkt daraufhin, dass Windenergieanlagen künftig der Grundsteuer B unterfallen."

§ 46 Abs.2: Satz 4 ist derzeit missverständlich, da nicht deutlich wird, ob die Voraussetzungen kumulativ oder auch einzeln den Begriff "räumlicher und betrieblicher Zusammenhang" definieren. Wir schlagen vor, wie folgt zu formulieren:

Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen einen oder mehrere der nachfolgenden Punkte erfüllen:

- sie im Ergebnis wirtschaftlich beurteilt mehrheitlich den gleichen natürlichen oder juristischen Personen zuzuordnen sind, unbeschadet der gewählten Gesellschaftsform,
- sie in demselben Eignungsgebiet liegen,
- sie von dem selben Vorhabenträger beantragt werden oder
- sie mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind."

§ 46 Abs.3: Der letzte Satz ist zu streichen, da auch für die in der Begründung angeführten Prototypen eine bedarfsgerechte Befeuerung zu erreichen ist.

Mit freundlichen Grüßen,

i.V.

Thomas Deiters Stellvertretender Geschäftsführer